

Antrag auf Novemberhilfe / außerordentliche Wirtschaftshilfe

Liebe Mandanten,

wie versprochen, melden wir uns heute mit Neuigkeiten zur Novemberhilfe.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe, welche aktuell auch als „Novemberhilfe“ betitelt wird, soll all jene Unternehmen ausbezahlt werden, die aktuell im Monat November schließen müssen.

1. Antragsberechtigung

Direkt antragsberechtigt sind die Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen mit jeweils bis zu 50 Beschäftigten, die von der temporären Schließung betroffen sind.

Indirekt antragsberechtigt sind Unternehmen, die faktisch im November an der Ausübung Ihres Gewerbes gehindert sind, da sie regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von der Schließungs-Maßnahme betroffenen Unternehmen erzielen.

2. Höhe der Novemberhilfe

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Betriebe, die im November 2019 noch nicht existiert haben, können den durchschnittlichen Wochenumsatz im Oktober 2020 zu Grunde legen.

Andere staatliche Leistungen, wie z.B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld, werden auf die Novemberhilfe angerechnet.

Umsätze, die im November 2020 trotz Schließung erzielt werden, wie z.B. durch Außerhausverkauf, Lieferdienste etc., werden bis zur einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes von November 2019 nicht angerechnet. Bei Restaurants gilt eine Sonderregelung, diese werden wir bei Bedarf prüfen.

3. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch uns, als Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer über die Überbrückungshilfe-Plattform.

Die Beantragung kann jedoch im Moment noch nicht erfolgen, da noch kein Antragsformular vorliegt.

4. Soloselbständige

Soloselbständige haben ein Wahlrecht. Beispielsweise Künstler, die im November 2019 keinen Umsatz hatten, können alternativ zum wöchentlichen Novemberumsatz den durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Jahres 2019 zu Grunde legen. Soloselbständige mit einem Förderhöchstsatz von 5.000,00 € sind direkt antragsberechtigt, also ohne Einschaltung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

BITTE BEACHTEN SIE:

Sofern wir für Sie tätig und die Anspruchsvoraussetzungen für Sie prüfen sollen, bitten wir um eine kurze schriftliche Beauftragung. Eine Rückantwort auf diese E-Mail genügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Kanzlei Fix